

## **Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2.543) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 14, 21, 31 Abs. 1 und 45 Abs. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 20.05.2014 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Schutzgegenstand / Unterschutzstellung**

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 21 NAGBNatSchG zu Naturdenkmälern erklärt und in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Stadt Osnabrück gemäß § 14 Absatz 9 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eingetragen.

### **§ 2 Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt aufgrund der Bedeutung der Naturdenkmäler für Wissenschaft, Natur- oder Landeskunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Naturdenkmäler sowie der Schutz vor Eingriffen die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Der Schutz dieser Verordnung bezieht sich auf die Naturdenkmäler mit ihrer unmittelbaren Umgebung.

Als unmittelbare Umgebung gilt der Wurzelbereich und der Luftraum über der Bodenfläche, der von den Kronen der Bäume bedeckt wird (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 m.

#### **§ 4 Schutzbestimmungen**

(1) Gemäß § 28 Abs.2 BNatSchG ist die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

(2) Verboten ist im Geltungsbereich insbesondere

1. den Boden zu befestigen, zu verdichten oder Aufschüttungen vorzunehmen,
2. den Grundwasserflurabstand zu verändern,
3. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial abzustellen, aufzustellen oder zu lagern
4. Stoffe zu lagern, anzuwenden oder einzuleiten, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals und seines geschützten Bereichs führen können wie Salze, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
5. Abfälle, Bauschutt, Boden oder Abraum aller Art zu lagern,
6. das Lagern landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie Stroh, Silagen oder Holz
7. Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen
8. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen

#### **§ 5 Freistellungen/ nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung bleiben

1. die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, es sei denn dass dadurch eine Gefährdung des Naturdenkmals entsteht.
2. Maßnahmen , die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden
3. Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen

#### **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Stadt Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde -in besonderen Fällen / gemäß § 41 NAGBNatSchG (§ 67 BNatSchG) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder aus Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist.

## § 7

### Mitteilungspflicht, Verkehrssicherungspflicht

Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Maßnahmen, die der Verkehrssicherung dienen, sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vor Durchführung der Maßnahmen mitzuteilen.

## § 8

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Osnabrück wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang die Kosten für notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen übernommen werden können.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 NAGBNatSchG), wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt,
  - b) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

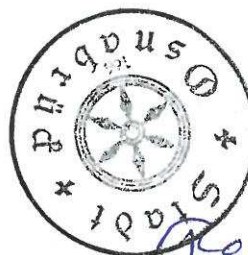
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 20. Mai 2014

Gez. Griesert  
Oberbürgermeister

Beglaubigt:



Rolfes

## Anlage zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in der Stadt Osnabrück

ND-Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals D=Stammdurchmesser U=Stammumfang	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung Standort	Schutzzweck
81	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ) D = 1,70 m U = 5,34 m Alter: ca. 200 Jahre	Nahne	1	18/1	Die Eiche steht am Ende der Meller Straße auf dem Hofgrundstück Thiesing.	Die Stieleiche ist ein markanter Baum mit besonders schönem Habitus, der aufgrund des freien Standortes im Grünland eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild in diesem Bereich hat.
82	Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> ) D = 0,95 m U = 3,00 m Alter: ca. 100 Jahre	Osnabrück	185	7	Der Tulpenbaum befindet sich in einem Privatgarten am Heger-Tor-Wall.	Der Tulpenbaum stellt aufgrund seines Alters und der Seltenheit dieser Art eine Rarität im Stadtgebiet von Osnabrück dar.
83	Trauerbuche ( <i>Fagus sylvatica „Pendula“</i> ) D = 1,20 m U = 3,76 m Alter: ca. 150-200 Jahre	Osnabrück	57	13/20	Die Trauerbuche steht vor dem Gebäude des ehemaligen Hannoverischen Bahnhofes.	Der Baum ist ein besonders herausragender und stadtbildprägender Baum vor der historischen Kulisse des Hannoverischen Bahnhofes.